

## VMT Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen

### §1. ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen gemäß den Vereinbarungen aus dem zugehörigen Vertragsverhältnis. Einsatzzeiten und weitere Einzelheiten werden gesondert vereinbart, wobei die Einsatzzeiten rechtzeitig, i.d.R. 14 Kalendertage vor dem geplanten Einsatztermin, dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt werden müssen.

### §2. VERGÜTUNG

- a) Die erbrachten Leistungen und anfallenden Nebenkosten werden gemäß der Leistungsbeschreibung des Vertragsverhältnisses berechnet.
- b) Dienstleistungen werden nach Ausführung berechnet. Die Bezahlung ist fällig am Tag der Rechnungsstellung und ist ohne Abzüge innerhalb der vereinbarten Frist ab Rechnungsdatum zu leisten.
- c) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, wobei die Zurückbehaltung von Zahlungen ausgeschlossen ist, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Auftraggebers aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer.

### §3. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und dem Auftragnehmer die benötigten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Auftraggeber erklärt sich bereit, Mitarbeitern des Auftragnehmers Telefon, Faxgerät und E-Mail Zugang für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

### §4. HAFTUNG

- a) Kommt der Auftraggeber den Verpflichtungen gemäß Punkt 3. nicht rechtzeitig nach, hat er alle notwendigen Zusatzaufwendungen des Auftragnehmers zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung zu tragen und der Auftragnehmer kann für Schäden, die aus der zeitlichen Verzögerung der Leistungserbringung entstehen, nicht haftbar gemacht werden.
- b) Der Auftragnehmer führt die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Anwendung branchenüblicher Sorgfalt auf der Grundlage der anerkannten Regeln und dem bekannten Stand der Technik durch.
- c) Für Schäden haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, sowie schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- d) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei

leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- e) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- f) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, die Schadensursache ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- g) Das Bauvorhaben wird unter alleiniger Verantwortung des Kunden durchgeführt.
- h) Das gestellte Personal darf ausschließlich für die vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden und arbeitet während der Gestellung ausschließlich nach den Anweisungen und auf die Verantwortung des Kunden. Die Gestellung von Vermessungspersonal entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen.
- i) Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmer sind nicht befugt, Dienstleistungen, insbesondere Vermessungsarbeiten, die nicht mehr von den vertragsgegenständlichen Leistungen umfasst sind, gefälligkeithalber ohne schriftliche Absprache zwischen den Parteien durchzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für solche Gefälligkeiten keinerlei auf welchem Rechtsgrund auch immer beruhende Haftung.

### §5. HÖHERE GEWALT

- a) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten insoweit auszusetzen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requirierung, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie Naturkatastrophen wie Erdbeben, Orkan, Überschwemmungen.
- b) Tritt ein oben aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsabschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- c) Der sich auf höhere Gewalt berufende Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.
- d) Dauern die Umstände höherer Gewalt länger als 6 Monate, hat jede Partei das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten.

### §6. VERSCHIEDENES

- a) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Die Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands am Sitz des Auftragnehmers, Bruchsal, Deutschland einverstanden.

Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

- c) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben alle übrigen Vereinbarungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

#### **ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN BEI VORTRIEBSPROJEKTEN**

##### **§1. INSTALLATION UND INBETRIEBNAHME VON VERMESSUNGS- UND ZUSATZSYSTEMEN, KONTROLLMESSUNG**

- a) Termine für die Inbetriebnahme des/der Systeme, sowie die Durchführung von Kontrollmessungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Mindestens 2 Arbeitstage (für Länder, in denen eine Visumpflicht besteht, gilt eine Frist von 7 Arbeitstagen) vor dem vereinbarten Termin muss eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers beim Auftragnehmer eingegangen sein.
- b) Die Durchführung der Installationen und Kontrollmessungen sowie der nachfolgenden Auswertung erfordert einen Stillstand der Vortriebsanlage.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, qualifiziertes Personal für Montagearbeiten (mechanische und elektrische

Arbeiten) und Hilfestellung bei Vermessungsarbeiten, sowie sämtliche für die Installation erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der für die Vermessungsarbeiten notwendigen Meßpfeiler und Konsolen erfolgt durch den Auftraggeber in Absprache mit dem zuständigen VMT Personal.

##### **§2. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN**

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren nationalen Schutz- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- b) Der Auftraggeber sorgt für ausreichende Belüftung und Beleuchtung des Rohrstranges. Die Luft im Rohrstrang ist periodisch auf Sauerstoffgehalt und schädliche Gase zu prüfen.
- c) Der Rohrstrang muss von Geröll und Abbaumaterial frei geräumt sein.
- d) Schlamm und Wasser im Rohrstrang müssen auf eine Höhe von 15% des Innendurchmessers, jedoch maximal auf eine Höhe von 20cm reduziert werden.
- e) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers betreten den Tunnel auf eigenes Risiko. Sie können sich das Recht vorbehalten, den Tunnel nicht zu betreten, wenn die oben aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen als nicht erfüllt betrachtet werden.
- f) Bei Arbeiten unter Druckluft verpflichtet sich der Auftraggeber, qualifiziertes Personal für die Bedienung und Überwachung der Druckluftregelanlage zur Verfügung zu stellen.